

Unabhängig davon, daß die Verursachung der Defekte am Steuergerät des Klägers durch die gekauften Dreiwegboxen nicht zweifelsfrei erwiesen ist, sind für eine erfolgreiche Vertragsanfechtung ausreichende rechtserhebliche Umstände gegeben. Das Vorliegen eines Mangels an der gekauften Ware oder das Auftreten eines Folgeschadens ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung des vom Kläger erhobenen Anspruchs (vgl. auch P. Kurzhals/A. Marko, „Zum Verhältnis von Garantieanspruch und Vertragsanfechtung beim Kauf“, NJ 1985, Heft 2, S. 69).

Da der Verklagte dem Kläger ausschließlich lieferbare Dreiwegboxen angeboten hat, ohne auf auch im Angebot vorhandene preisgünstigere, ebenfalls geeignete Zweiwegboxen überhaupt und insbesondere auf die für das Steuergerät RK 88 — das dem Verkäufer durch Vorlage der dazugehörigen Bedienungsanleitung exakt bezeichnet war — vom gleichen Hersteller nach dem beim Verklagten vorhandenen branchentypischen Prospektmaterial als Vorzugsbox empfohlene Zweiwegbox K13 hingewiesen zu haben, ist festzustellen, daß der Verkäufer auf den konkret vorgebrachten individuellen Wunsch des Klägers zur Komplettierung seines Steuergerätes pflichtwidrig nicht erschöpfend reagierte. Auf Grund der ungenügenden Information hat er den Kläger nicht in die Lage versetzt, in Kenntnis der realen Sachlage bei handelsüblichen Kombinationen, d. h. entsprechend unterschiedlichem Gebrauchswert und sonstigen Eigenschaften nach Preisvergleich und Abwägung der Vor- und Nachteile von Zweiweg- und Dreiwegboxen mit oder ohne Aussteuerungsanzeige, die Kaufentscheidung zu treffen.

Da tatsächlich die Zweiwegbox K 13 preisgünstiger, mit der Besonderheit einer Aussteuerungsanzeige als Schutz vor Übersteuerung ausgestattet und ausdrücklich als Vorzugsbox speziell für das Steuergerät RK 88 entwickelt worden und deshalb dafür besonders zu empfehlen ist, stellt es eine Pflichtverletzung des Verkäufers dar, ungeachtet dieser charakteristischen Eigenschaften auf die Kombinationsmöglichkeit mit K 13-Boxen nicht hingewiesen zu haben. Von dieser Verpflichtung ist der Verkäufer auch dann nicht befreit, wenn eine sonst ständig im Angebot befindliche, besonders zu empfehlende Ware momentan nicht vorrätig ist, denn die allseitige Erfüllung der Kundenberatungs- und Informationspflichten zielt nicht nur darauf ab, den Käufer zur richtigen Wahl innerhalb des Warenangebots zu befähigen und zum Kaufabschluß zu gelangen, sondern sie schließt auch ein, daß bestimmte individuelle Kaufabsichten u. U. vorerst nicht realisiert werden.

Es ist erwiesen, daß der Kläger in Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Kaufvertrag über die zwar technisch passenden, aber im Vergleich zu K 13-Boxen teureren Dreiwegkompaktboxen, die über keine Aussteuerungsanzeige und darüber hinaus über eine geringere Nennbelastbarkeit verfügen, nicht abgeschlossen hätte.

Aus diesen Gründen unterliegt die rechtliche Würdigung des Kreisgerichts, daß der Vertrag zwischen den Prozessparteien angesichts der nachgewiesenen Anfechtungsgründe nichtig ist (§ 70 Abs. 1 und 3 i. V. m. §§ 69, 356 f. ZGB), keiner Korrektur.

Anmerkung:

Der Senat hatte in dieser Sache vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt und dazu Leiter und Fachverkäufer des Bereichs Rundfunk und Fernsehen eingeladen. Das Urteil wurde sofort im Anschluß an die Verhandlung verkündet und mit verantwortlichen Mitarbeitern des Einzelhandelsbereichs ausgewertet. Dabei standen Rechtscharakter und Inhalt der Informations- und Beratungspflicht des Verkäufers im Mittelpunkt.

D. Red. §§

§§ 13 Abs. 1, 16 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger vom 28. Mai 1976 (GBl. I Nr. S. 312); §§ 172, 93, 330 ff. ZGB.

Der Dienstleistungsbetrieb hat nach Erfüllung des Vertrags über eine Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- oder Färbereileistung dem Bürger den Vertragsgegenstand auch dann aus-

zubändigen, wenn zwar der Auftragsbeleg nicht vorgelegt werden kann, aber der Anspruch auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird (hier: durch Vorlage des Personalausweises und der Benachrichtigungskarte).

Weiß der Dienstleistungsbetrieb, daß dem Vertragspartner der Auftragsbeleg abhanden gekommen ist, und händigt er dennoch einem Dritten gegen Vorlage des Auftragsbelegs den Vertragsgegenstand aus, dann verletzt er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht und hat Schadenersatz zu leisten.

Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urteil vom 3. Juli 1987 — 16 Z 336/87.

Die Klägerin hat dem verklagten Dienstleistungsbetrieb einen Wäscheposten zur Reinigung übergeben. Nachdem sie die Benachrichtigungskarte erhalten hatte, wollte sie in der Annahmestelle des Verklagten ihre Wäsche abholen. Da sie die Empfangsbestätigung (Auftragsbeleg) nicht vorlegen konnte, wurde ihr trotz Vorlage ihres Personalausweises in Verbindung mit der Benachrichtigungskarte der Wäscheposten nicht herausgegeben. Sie sollte zu Hause noch einmal ihre Empfangsbestätigung suchen. Die Klägerin bestand auf Herausgabe der Wäsche und erklärte, daß die Empfangsbestätigung zusammen mit ihrer Brieftasche abhanden gekommen sei. Die Annahmekräfte machten sich eine entsprechende Notiz. Als die Klägerin wenige Tage später die Annahmestelle erneut aufsuchte, war der Wäscheposten inzwischen gegen Vorlage der Empfangsbestätigung an eine dritte Person herausgegeben worden.

Die Klägerin beantragte, den Verklagten zum Schadenersatz in Höhe von 509 M (Zeitwert der Wäsche) zu verurteilen.

Der Verklagte beantragte Klageabweisung. Er erklärte: Der von der Klägerin richtig geschilderte Sachverhalt begründe keinen Schadenersatzanspruch. Er habe, korrekt handelnd, bei Vorlage der Empfangsbestätigung die Wäsche herausgegeben. Eine Pflichtverletzung liege nicht vor.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (ALB Wäscherei) vom 28. Mai 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 312) ist bei Verlust des Auftragsbeleges der Vertragsgegenstand auch dann auszuhändigen, wenn der Anspruch des Bürgers auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird. Die Benachrichtigungskarte in Verbindung mit dem Personalausweis war geeignet, die Berechtigung der Klägerin zur Entgegennahme der Wäsche nachzuweisen. Die Nichtherausgabe des Wäschepostens stellt somit eine Pflichtverletzung des Verklagten dar. Da dem Verklagten bekannt war, daß die Klägerin nicht mehr im Besitz des Auftragsbelegs war, konnte er bei Vorlage desselben durch eine dritte Person nicht mehr mit befreiender Wirkung die Wäsche herausgeben (§429 ZGB). Er verletzte somit seine Sorgfaltspflicht gemäß § 172 ZGB. Der Wäscheposten wurde an einen Unberechtigten herausgegeben. Dadurch entstand der Klägerin ein Schaden in Höhe von 509 M.

Der Verklagte war deshalb gemäß §16 ALB Wäscherei, §§ 93, 330 ff. ZGB zum Schadenersatz zu verurteilen.

Anmerkung:

Das Gericht hat wegen der im Verfahren festgestellten Rechtsverletzungen in der Tätigkeit des verklagten Betriebes Gerichtskritik geübt (§ 19 GVG; § 2 Abs. 4 ZPO), die vom Betrieb anerkannt und ausgewertet worden ist.

D. Red.

Strafrecht

§§ 185 Abs. 1, 186 Ziff. 2, 61 StGB; §§ 24, 54 StPO, j. Der Schaden (hier: bei einer Brandstiftung) ist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der vernichteten bzw. beschädigten Gebäude bzw. anderen Gegenstände, ihres realen Gebrauchswertes für die Gesellschaft und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands — einschließlich der Wie-